

Bericht GR-Sitzung vom 23.03.2016

Anwesend:

Bgm. Kapper Josef, Vize-Bgm. Großschädl Gerald, Kassier Thier Johann

GR. Burkert Daniel

GR Mader Rudolf

GR. Friedl Erich

GR. Meister Erich

GR. Glaser Alfred

GR Macher Petra

GR. Kern Karl

GR Reigl Harald

GR. Kronabether Reinhard

GR Schober Josef

GR. Lang Erna

Entschuldigt: GR. Kern Manfred kommt um 20.58 zur GR-Sitzung.

Außerdem anwesend:

Andrea Strobl

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit.

Bgm. Kapper begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die Zuhörer und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

GR Glaser bringt einen Dringlichkeitsantrag ein:

- Beratung und Beschlussfassung Sitzungsgeld für Gemeinderäte gemäß § 18 Stmk. Gemeinde-Bezügegesetz.

Bgm. Kapper bringt 2 Dringlichkeitsanträge ein:

- Beratung und Beschlussfassung Wärmeliefervertrag mit der Biowärme Hatzendorf GmbH.
- Beratung und Beschlussfassung Ermäßigung der Badesaisonkarten im Freibad Söchau im Vorverkauf.

Alle 3 Dringlichkeitsanträge werden vom Gemeinderat einstimmig zugelassen.

Fragestunde.

GR. Erich Meister: Laufen die notwendigen Vorarbeiten für die 2. Phase der Volksschulsanierung planmäßig?

Bgm. Kapper: Ja, Baustart ist am 11. Juli. Die Unterbringung der Nachmittagsbetreuung muss noch geklärt werden.

GR. Erich Meister: Wann soll der Fernwärmeanschluss des Gemeindeamts erfolgen?

Bgm. Kapper: Die Grabungsarbeiten für die Fernwärme sollen in der 2. Aprilhälfte beginnen, da auch der Pfarrhof anschließen möchte.

GR. Kronabether: Wird der Graben zwischen Johann Sammer und Heuberger-Grund bzw. Maier-Grund heuer geputzt?

Bgm. Kapper: Da dies kein öffentlicher Graben ist, müssen die Anrainer etwas dazuzahlen. Hr. Maier bzw. Herr Heuberger sind nicht bereit einen Beitrag zu leisten.

GR. Friedl: Wird der Graben von Kollegger Josef bis zum Edeltor-Kreuz noch geputzt?

Bgm. Kapper: Das ist geplant.

GR. Macher: Die Gemeindestraßen in Höhe Hubertushof und in Aschbach von Pilch bis Gradwohl sind sehr schadhaft und sollten saniert werden.

Bgm. Kapper: Leider ist heuer dafür kein Geld vorhanden.

GR. Burkert: Auch in der Straße von Ruppersdorf Richtung Tautendorf sind nach der Kühberg-Kreuzung grobe Risse in der Fahrbahn.

GR. Macher: Könnte das Grundstück von Fr. Friessnig (ehemaliger Minigolfplatz) für Tourismus-Werbung genutzt werden, z.B. bunte Blumenwiese, Infotafeln, ...?

Bgm. Kapper: Die Wiese wird nicht mehr vom Tourismusverband gepachtet, aber man kann ja Fr. Friessnig fragen.

GR. Macher: Ist eine längerfristige Planung der Termine für GR-Sitzungen (ca. ein Jahr im Voraus) möglich?

Bgm. Kapper: Das ist organisatorisch nicht möglich.

GR. Thier: Die Stadt Fürstenfeld sucht noch Kinderaktionen für den Ferienpass. Wäre es möglich, dass dafür auch im Söchauer Kräutergarten Angebote erstellt werden?

Bgm. Kapper wird bei der Stadtgemeinde Fürstenfeld nachfragen.

2. Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 18.12.2015.

Die Verhandlungsschrift vom 18.12.2015 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

3. Bericht der Rechnungsprüfer - Prüfung Rechnungsabschluss 2015.

Obmann GR. Meister bringt einen kurzen Prüfbericht: Die Gemeinde Söchau erreicht bei der „Öffentlichen Sparquote“ und bei der „Quote Freie Finanzspitze“ gute Werte. Jedoch rutscht sie bei der Eigenfinanzierungsquote deutlich in den negativen Bereich. Notwendige Investitionen können nur mehr mit Fremdmitteln finanziert werden. Es gibt keine Beanstandungen zum Rechnungsabschluss. Alle Fragen wurden zufriedenstellend beantwortet.

4. Beschlussfassung über die Höhe der auszuweisenden Unterschiedsbeträge im Rechnungsabschluss 2015.

Auf Antrag von Bgm. Kapper beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Höhe der auszuweisenden Unterschiedsbeträge im Rechnungsabschluss € 2.000,-- beträgt.

5. Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2015.

Kassier Johann Thier bringt dem Gemeinderat den RA 2015 zur Kenntnis:

Gesamtsumme Einnahmen	EUR 5.427.798,96
Gesamtsumme Ausgaben	EUR 5.427.798,96
Schließlicher Kassenbestand per 31.12.2015	EUR 299.965,79
OH – Ist-Abgang	EUR 157.897,88
OH - Soll-Abgang	EUR 29.087,77
AOH – Ist-Überschuss	EUR 244.704,71
AOH – Soll-Abgang	EUR 366.037,81
AOH - Ist-Abgang	EUR 309.093,65
Der Schuldenstand beträgt per 31.12.2015	EUR 4.528.881,19
Rückzahlung Zinsen	EUR 50.450,71
Rückzahlung Tilgung	EUR 264.164,70

Der Verschuldungsgrad beträgt 5,66 %

Leasingraten:

Kulturhalle – Laufzeit bis 2016	EUR	34.655,57
Gemeindeamt - Laufzeit bis 2016	EUR	15.041,63
Tanklöschfahrzeug – Laufzeit bis 2016	EUR	30.943,20
Unimog inkl. Ansatzstreuautomat– Laufzeit bis 2018	EUR	14.816,76
Kommunalgerät (Holder) – Laufzeit bis 2022	EUR	19.623,34

Kassier Thier sagt, es wurden im Jahr 2015 sehr viele Investitionen getätigt, was auch dazu geführt hat, dass die Gemeinde Söchau einen hohen Ist-Abgang hat und heuer extrem sparen muss. Er erklärt die höheren Ausgaben im Detail und erwähnt, dass vor allem die Beiträge zum Sozialhilfeverband enorm gestiegen sind. Höhere Einnahmen sind leider nicht zu erwarten.

Auch Vize-Bürgermeister Großschädl meint, dass trotz des Abganges sinnvoll investiert wurde.

Bgm. Kapper erklärt nochmals die Projekte des Jahres 2015 und stellt den Antrag den Rechnungsabschluss 2015 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Gemeinderat bestätigt den Antrag einstimmig.

6. Beschlussfassung über den Ausgleich des Wasserhaushalts

Bgm. Kapper: Der Abgang im Wasserhaushalt im Jahr 2015 (€ 20.131,46) ist entstanden, weil im Zuge der Kanalgrabungsarbeiten BA 07 zur Druckerhöhung in den Streulagen teilweise die Ortswasserleitung erweitert werden musste.

Es wurde ein AOH-Vorhaben geöffnet und alle Neuanschlüsse (€ 24.577,92) mussten dem AOH-Vorhaben zugeführt werden. Damit ist der Abgang im OH zu begründen. Durch diese Erweiterung der Ortswasserleitung entstand auch ein Abgang beim Wasserhaushalt im AOH 2015 von € 26.054,33. Zusätzlich wurde im Jahr 2016 noch der zwingend erforderliche Leitungskataster in Höhe von € 20.000,-- veranschlagt. Die Summe von € 46.054,33 soll mit den Anschlüssen im Jahr 2016 und einem Zwischenkredit finanziert werden, der mit den Förderungen von Bund und Land vorzeitig getilgt wird.

Dieser Kredit in der Höhe von € 55.000,--, der bereits zur Genehmigung bei Amt der Stmk. Landesregierung vorgelegt wurde, wird sich auf ca. € 30.000,-- verringern. Somit wäre das Vorhaben im Jahr 2016 abgeschlossen und ab 2017 ist die Deckung des Wasserhaushalts wieder gegeben.

Eine alljährliche Indexanpassung der Wassergebühren wurde bereits im Jahr 2014 beschlossen (im Jahr 2016 0,7 %)

Nach einer kurzen Diskussion entscheidet sich der Gemeinderat für eine befristete Beobachtungsphase. Sollte im November 2016 absehbar sein, dass keine Deckung des Wasserhaushalts erzielt werden kann, wird der Wasserpreis mit 1.1.2017 erhöht.

7. Beratung und Beschlussfassung Verlängerung Pachtvertrag Kantine Freibad.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig auf Antrag des Bürgermeisters nachstehenden Pachtvertrag:

Abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Söchau, Söchau 104, 8362 Söchau**, vertreten durch die den Bürgermeister und die unten gefertigten Gemeindemandatare als Verpächter einerseits und der **Fa. Siegl Klaus KG**, wohnhaft in 8280 Fürstenfeld, Parkstraße 18, als Pächterin andererseits wie folgt:

Präambel

Die Gemeinde Söchau betreibt in Söchau ein Erlebnisfreibad. Die Bade- und Betriebssaison dauert in der Regel von 01. Mai bis 31. August, bei Bedarf bis 15. September.

I.

Vertragsgegenstand

Der Gastronomiebereich im Freibad Söchau samt den damit verbundenen Räumlichkeiten zur Lagerung von Lebensmitteln und Flächen zur Aufstellung von Sitz- und Speisemöglichkeiten wird verpachtet. Die Räumlichkeiten und Flächen sind aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Der Gastronomiebetrieb verfügt über folgende Ausstattung:

Einbauküche + Regal, Biertisch, Bierbank, Glasvitrine, Kühlregal, Abwasch, Gläserspüler, 2 Dunstabzüge, 2 Handpapierhalter, 1 Seifenspender, Regal mit 5 Fächer (Maße 270 x 30,5 x 18), Regal (75 x 31 x 87), 2 Tische (110 x 59,5 x 94,5), 1 Tisch (110 x 85,5 x 85), 3 Kästen (265 x 50 x 81, 107 x 61 x 81, 95 x 57 x 85)

II.

Vertragsdauer

Das Pachtverhältnis beginnt mit 01. Mai 2016 und wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Das Bestandsverhältnis endet daher – ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf – mit 31.08.2020.

III.

Kündigung

Dem Pächter wird das Recht eingeräumt das Bestandsverhältnis jeweils zum Ende einer Saison, jeweils bis spätestens 31. August, schriftlich zu kündigen.

IV.

Pachtzins, Betriebskosten

Der Pachtzins beträgt € 1.000,-- inkl. USt. pro Badesaison und ist am jeweils am 15. Mai im Voraus auf das Kto. Nr. 2.000.024, BLZ: 38.122 bei der Raiffeisenbank Söchau einzuzahlen.

Neben dem jährlichen Pachtzins verpflichtet sich der Pächter den Strom für die
Betreibung der Badekantine direkt mit dem Feistritztaler Elektrizitätswerk, 8263
Großwilfersdorf zu verrechnen

V.

Pflichten des Pächters

Der Pächter bestätigt, das Pachtobjekt aus eigener Anschauung zu kennen und in
ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben. Er verpflichtet sich, den Pacht-
gegenstand auf eigene Kosten in diesem Zustand zu erhalten und allfällige Beschädi-
gungen - soweit sie nicht durch normale Abnutzung oder höhere Gewalt entstanden
sind - unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

Die Rückgabe des Pachtgegenstandes an die Verpächterin erfolgt jeweils zum 30.
September eines jeden Jahres. Zu diesem Anlass hat eine Begehung zu erfolgen, bei
der allfällige Mängel oder sonstigen Schäden am Pachtgegenstand festzuhalten sind.

Während der Badesaison besteht während der Öffnungszeiten des Bades durchgehend
Betriebspflicht für den Pachtbetrieb, wobei dieser jedoch täglich max. von 10.00 –
19.00 Uhr offen gehalten werden muss.

Sämtliche für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen sind
von dem Pächter aus eigenem beizubringen und aufrecht zu erhalten.

Jedwede Änderungen am Pachtgegenstand dürfen vom Pächter nur mit vorheriger
schriftlicher Zustimmung der Verpächterin durch einen befugten Gewerbsmann
vorgenommen werden.

Die Verpächterin hat das Recht, durch bevollmächtigte Vertreter während der
Betriebszeiten oder nach vorhergehender Vereinbarung das Pachtobjekt zu
besichtigen und die Einhaltung der in diesem Vertrag getätigten Auflagen zu
überprüfen.

Allfällig festgestellte Missstände sind vom Pächter umgehend zu beheben.

VI.

Kosten und Gebühren

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und dessen Vergebührung (einschließlich
Bogengebühr) trägt zur Gänze der/die Pächterin. Dieser verpflichtet sich auch, den
Verpächter hinsichtlich einer Gebührenmithaftung völlig schad- und klaglos zu
halten.

VII.

Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausnahmslos der Schriftform.

Das zuständige Gericht ist das Bezirksgericht mit Sitz in 8280 Fürstenfeld.

8. Beratung und Beschlussfassung Sommerkindergarten 2016.

Da für den Sommerkindergarten bereits zahlreiche Anmeldungen vorliegen (auch für den Nachmittag), beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Kindergarten im Sommer vom 11.7. bis 5.8.2016 als Ganztagskindergarten alterserweitert geführt wird.

9. Beratung und Beschlussfassung Aufnahme Ferienpraktikanten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass im Sommer 2016 wieder Ferienpraktikanten für den Innen- und Außendienst für jeweils 3 Wochen aufgenommen werden.

10. Beratung und Beschlussfassung Vertrag mit der Musikschule Kalsdorf bei Graz.

Bgm. Kapper: Es geht um den Gemeindebeitrag für Schüler der Gemeinde Söchau, die die Musikschule Kalsdorf besuchen.

Bis jetzt gibt es Verträge mit den Musikschulen Ilz, Fürstenfeld, Feldbach und Fehring.

Übereinkommen

zwischen der Marktgemeinde Kalsdorf als Schulträger der Musikschule Kalsdorf einerseits,

und der Gemeinde Söchau (in der Folge Gastgemeinde genannt) andererseits:

Die Gastgemeinde verpflichtet sich, der Schulträgergemeinde für jene ordentliche Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in ihrer Gemeinde haben und die Musikschule Fehring besuchen, einen Gemeindebeitrag in der für das jeweilige Schuljahr von der Steiermärkischen Landesregierung festgelegten und in der „Grazer Zeitung“-Amtsblatt für die Steiermark kundgemachten Höhe an die Musikschulträgergemeinde zu übermitteln.

Weiters ist der Schulkostenbeitrag in der für das jeweilige Schuljahr von der Steiermärkischen Landesregierung festgelegten und in der „Grazer Zeitung“-Amtsblatt für die Steiermark kundgemachten Höhe, multipliziert mit der Anzahl der ordentlichen Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in der Gastgemeinde haben, an die

Trärgemeinde zu überweisen. Als Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl wird der 1. November jeden Jahres festgesetzt.

Für die Einhebung des Schulkostenbeitrages ist die Trärgemeinde zuständig.

Die Kosten des Sachaufwandes der Trärgemeinde sind durch die Gesamtzahl der ordentlichen Schüler zu dividieren und mit der Anzahl der ordentlichen Schüler der Gastgemeinde zu multiplizieren. Der ermittelte Betrag ist der Trärgemeinde gemeinsam mit den Schulkostenbeiträgen und Gemeindebeiträgen in zwei gleichen, jeweils am 31. März und 30. September fälligen Teilbeträgen, zu überweisen.

Der Sachaufwand ergibt sich unter Ausschluss der Personalkosten für das Musikschullehrerpersonal aus allen sonstigen Kosten, die durch den Betrieb der Musikschule entstehen.

Der Sachaufwand wird spätestens am Beginn eines Schuljahres auf der Basis des Rechnungsabschlusses des Vorjahres ermittelt.

Die Trärgemeinde verpflichtet sich gegenüber der Gastgemeinde, eine detaillierte Aufstellung des Sachaufwandes zu übermitteln.

Dieses Übereinkommen verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen bis längstens 1. Juni eines jeden Jahres gegenteilige Erklärungen gegenüber den Vertragspartnern abgegeben werden.

Die Gastgemeinde verpflichtet sich, die „Allgemeinen Richtlinien für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen“, Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 03. Juli 2006, GZ.: FA6E-538-1/02-36, anzuerkennen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird das Übereinkommen mit der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz als Schulträger der Musikschule Kalsdorf einstimmig beschlossen.

11. Allfälliges öffentlich.

GR. Meister fragt, ob bei der Kreuzung in Söchau ein Wegweiser zur ESV-Halle aufgestellt werden kann. Bgm. Kapper sagt, dass es grundsätzlich möglich ist.

Kassier Thier Johann fragt, ob es noch alte Lampen zum Aufstellen gibt. Beim Haus Aschbach 5 (vormals Gelbmann) wäre Bedarf für weitere Lichtpunkte. Bgm. Kapper meint, wichtiger wären zusätzliche Leuchten in Spitzhart nach dem Haus Schellnast Josef (Aschbach 45).

GR. Kronabether sagt, dass die Straßenlampen in der Früh trotz Dämmerungsschalter sehr lange brennen. Eventuell ist der Dämmerungsschalter defekt.

Berichte von Bgm. Kapper:

Zur Vorbereitung und Koordination des Zellerfests gab es eine Sitzung des Gemeindevorstands mit Hrn. Jost Franz, Feuerwehr, Sportverein und Lang Patrick. Eingeladen war auch Hr. Felber Franz - ist leider nicht gekommen. Es wäre wichtig,

dass der Platz Felber nicht frei bleibt. Es soll auch eine gemeinsame Werbung gemacht werden. Das nächste Treffen aller Beteiligten findet am 8. April statt.

Über den Wasserverband Oberes Rittscheintal besteht die Möglichkeit, dass entlang des Lahn-Baches Grundablösen getätigt werden. Es sollen die Grundeigentümer kontaktiert werden. Quadratmeter-Preis wäre derselbe wie entlang der Rittschein.

Bei der Bürgerversammlung in Aschbach hat er von Hrn. Gmeindl Fotos von Müllablagerungen im Wald erhalten. Bgm. Kapper hat ihm versprochen, dass die Gemeinde sich das nach Ostern anschauen und mit den Grundbesitzern sprechen wird.

Bgm. Kapper informiert die Gemeinderäte, dass heuer im Sommer erstmals ein Sportcamp mit 4 Sportarten (Tennis, Schwimmen, Volleyball, Fußball) stattfindet. Die Leitung hat Herr Mag. Gerhard Taucher. Das Camp findet vom 11. bis 15. Juli 2016 statt und kostet pro Kind € 149,-- inkl. Essen und Getränke. Die Werbung wurde bereits gestartet.

Viz-Bgm. Großschädl als Obmann des Tennisvereins fragt, ob die Sportstätten gratis zur Verfügung gestellt werden. Herr Bürgermeister bittet ihn darum. Weiters gibt Vize-Bgm. Großschädl zu bedenken, dass er in der ersten Ferienwoche immer einen Tenniskurs für Kinder veranstaltet hat, den Herr Mag. Taucher geleitet hat. Herr Bgm. sagt, dass laut Mag. Taucher dieser in der zweiten Tenniswoche stattfinden soll.

Bgm. Kapper berichtet, Dir. Gerald Silbert hat vom Volksbildungswerk Steiermark eine tolle Auszeichnung für sein Lebenswerk, „die Fotografie“ bekommen. Auch der Gemeinde Söchau ist vom Volksbildungswerk Dank und Anerkennung ausgesprochen worden.

Bgm. Kapper gratuliert allen Gemeinderäten, die seit der letzten GR-Sitzung Geburtstag hatten.

12: Dringlichkeitsantrag: Beratung und Beschlussfassung Sitzungsgeld für Gemeinderäte gem. Par. 18 Stmk. Gemeinde-Bezügegesetz

GR. Glaser: Im Steiermärk. Gemeindebezüge-Gesetz ist vorgesehen, dass für Gemeinderats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt wird. GR. Reigl meint, es soll keine Bereicherung der Gemeinderäte sein, Er könnte sich einen Betrag von € 50,-- pro Sitzung vorstellen, vorausgesetzt, er ist als Aufwandsentschädigung nicht zu versteuern. Denn sonst hätte die Gemeinde mehr Kosten als die Gemeinderäte Nutzen.

Nach längerer Beratung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass ab 1. Jänner 2016 ein Sitzungsgeld für Gemeinderatssitzungen in Höhe von € 50,-- und für Ausschusssitzungen in Höhe von € 25,-- pro Person und Sitzung ausbezahlt werden.

Der Beschluss tritt nur in Kraft wenn die Sitzungsgelder nicht versteuert werden müssen. Dies wird bis zur nächsten Gemeinderatssitzung abgeklärt.

13: Dringlichkeitsantrag: Beratung und Beschlussfassung Wärmeliefervertrag mit der Biowärme Hatzendorf GmbH.

Bgm. Kapper: Für den Anschluss des Gemeindeamtes an die Fernwärme muss noch ein Wärmeliefervertrag beschlossen werden. Er hat zum Vergleich Preise von anderen Fernwärmelieferanten eingeholt und die Biowärme Hatzendorf GmbH. ist am billigsten. Der Wärmepreis setzt sich aus drei Komponenten zusammen (Arbeitspreis, Grundpreis und Messpreis).

Deshalb beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 14 Ja-Stimmen nachstehenden Wärmelieferungs- und Bezugvertrag:

Abgeschlossen zwischen

Gemeinde Söchau

Söchau 104

8362 Söchau

Im folgenden **Kunde** genannt

sowie

Biowärme Hatzendorf GmbH.

Stang 5

8361 Hatzendorf

Im folgenden **WVU** (Wärmeversorgungsunternehmen) genannt.

Zu versorgendes Objekt:

Gemeindeamt inkl. Saal

Parzelle(n) Nr.: _____ .30/3 _____

1. Vertragsgegenstand

Das WVU ist Eigentümer und Betreiber einer Biomasse-Nahwärmeversorgungsanlage, bestehend aus Wärmeerzeugungsanlage, Rohrleitungsnetz und Wärmeübergabestationen, und liefert daraus Niedertemperaturwärme. Als Wärmeüberträger dient Wasser, zur grundsätzlichen Wärmeerzeugung werden biogene Brennstoffe eingesetzt. Die Vorlauftemperatur im Fernwärmenetz wird in Abhängigkeit von der Außentemperatur gleitend von 70°C bis max. 85°C geliefert.

Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig (im Sommer zu definierten Ladezeiten).

Beginn der erstmaligen Wärmelieferung: Bei Fertigstellung der Versorgungsanlage.

2. Eigentumsgrenze - Anschlussanlage

Die Heizanlage des Wärmeabnehmers ist mit dem Rohrleitungsnetz über eine Anschlussanlage verbunden, welche aus Anschlussleitungen und Wärmeübergabestation besteht und vom WVU geliefert, montiert und betrieben wird. Eigentumsgrenze, Errichtungsgrenze und Wärmeübergabestelle sind die abnehmerseitigen Verschraubungen der Wärmeübergabestation.

Die sekundärseitige Heizanlage des Abnehmers ist nach allfällig vorhandenen „Technischen Richtlinien“ des WVU auszuführen.

Das WVU trägt allfällige Instandhaltungsarbeiten an der Anschlussanlage bis zur Eigentumsgrenze und für den Wärmemengenzähler. Das WVU nimmt die Wärmeübergabestation im Beisein des Kunden und des ausführenden Installationsunternehmens in Betrieb, wobei ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellt wird.

3. Anschlussleistung - Anschlussgebühr

Der Verrechnungsanschlusswert (VAW) der Kundenanlage wird einvernehmlich mit **80 kW** festgelegt und entspricht der bereitzustellenden Wärmeleistung, welcher mittels Durchflussmengenbegrenzer eingestellt wird. Diese Leistung wurde vom Kunden bzw. dessen technischen Konsulenten bekannt gegeben. Der für die Inanspruchnahme der Anschlusseinrichtungen zu entrichtende anteilige nicht rückzahlbare Kostenbeitrag errechnet sich wie folgt:

Position	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
Anschlussgebühr	1	Pauschal	10.000,--
Übergabestation	1		enthalten
Zwischensumme			10.000,--
Umsatzsteuer.:			2.000,--
Gesamtanschlussgebühr			12.000,--

brutto:			
----------------	--	--	--

Inbegriffen sind die Kosten für die Zuleitungen und die Wärmeübergabestation, deren abnehmerseitige Verschraubungen die Finanzierungs- sowie Eigentumsgrenze bilden. Als Mindestanschlusswert werden 10 kW in Rechnung gestellt, als Mindestverbrauch 10 MWh. Anderwärtige Anschlussförderungen (zB: Land, Gemeinde) verringern den vorgenannten Betrag.

Die Anschlussgebühr ist ein unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Fixpreis und ist in folgenden Teilen fällig:

- 50% innerhalb 30 Tage nach Vertragsunterzeichnung
- Rest nach Fertigstellung der Versorgungsanlage fernwärmeseitig

4. Wärmepreis

Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Wärmepreis setzt sich wie folgt zusammen:

Arbeitspreis: Als Arbeitspreis werden EUR 57,-- je MWh, welche am seitens des WVU's beigestellten Wärmemengenzähler gemessen werden, in Rechnung gestellt.

Grundpreis: Der Grundpreis für die Bereitstellung der thermischen Energie gem. des in Pkt. 3 festgelegten Verrechnungsanschlusswerte beträgt EUR 18,-- je kW und Jahr.

Meßpreis: EUR 8,-- je Monat.

Zu den vorangeführten Summen wird die jeweils gültige USt. hinzugerechnet.

Grund-, Arbeits- und Messpreis sind durch Bindung an den Verbraucherpreisindex 2005, COICOP 4.5.5 (Wärmeenergie) wertgesichert. Dieser Index wird vom Statistischen Zentralamt monatlich ermittelt und ist u.a. bei der Handelskammer in Graz zu erfragen. Preisanpassungen erfolgen im Nachhinein. Basis für die Berechnung der Wertsicherung nach gegenständlicher Wertsicherungsklausel ist die für das Jahr 2005=100 bekannt gegebene Indexzahl mit dem Wert **115,3** (Jahresdurchschnitt 2010) sowie Ausgangspreis für Wärme mit EUR 57,-- Arbeitspreis, EUR 18,-- Grundpreis sowie EUR 8,-- als Messpreis (alle Preise netto exkl. USt.). Schwankungen bis einschließlich 3% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, darüber hinaus gehenden Veränderungen werden jedoch zur Gänze berücksichtigt und zur Verrechnung gebracht.

Die Indexzahl jenes Monates, da die 3%ige Veränderung im Sinne des vorgedachten eintritt, bildet sodann die Ausgangsgrundlage für die Berechnung weiterer Wertsicherungen. Eine Anpassung kann erstmals ab der Abrechnungsperiode 2016-2017 erfolgen.

Die Abrechnungsperiode beginnt per 01. Juli und endet per 30. Juni.

Sofern bis dato nicht bekannte bzw. nicht in Rechnung gestellte Steuern bzw. Abgaben künftig für die Erzeugung, Betrieb und Verkauf der Fernwärme anfallen ist das WVU berechtigt, diese an den Kunden weiter zu verrechnen.

Die Verrechnung erfolgt in monatlichen Vorschreibungen, die definitive Abrechnung max. 30 Tage nach Ende der jeweiligen Heizperiode. Verrechnungsbeginn ist der Beginn der Wärmelieferung. Allfällige Guthaben werden per Ende jeder Lieferperiode mit der nächsten Teilrechnung gutgeschrieben. Darüber hinausgehendes Guthaben wird rückerstattet, allfällige Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe vorzunehmen. Zahlungsziel ist 14 Tage nach Rechnungserhalt der Abrechnung bzw. per Ende eines jeden Monats bei den monatlichen Akontozahlungen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist das WVU berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von max. 5% auf der jeweils gültigen Bankrate und Mahnkosten zu verrechnen. Bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 3 Monaten steht dem WVU die Einstellung der Wärmelieferung zu. Dem WVU steht das Recht zu, den Raum mit der Wärmeübergabestation zur Vornahme dieser Unterbrechung jederzeit zu betreten.

5. Vertragslaufzeit - Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag tritt mit der ordnungsgemäßen Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Für beide Vertragspartner besteht nach 15-jähriger Laufzeit erstmals die Möglichkeit, diesen Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

Bei Nichtkündigung gem. vorangeführten Kündigungsmodus verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils ein weiteres Jahr.

Die Vertragspartner bemühen sich überdies, im Falle einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft bzw. von Liegenschaftsanteilen die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf den künftigen Eigentümer, Mieter oder Pächter zu überbinden.

6. Berechtigungen

Alle auf dem Grundstück des Kunden befindlichen Einrichtungen für die Fernwärmeversorgung bleiben bis zur Eigentumsgrenze Eigentum des WVU's. Der Grundeigentümer und dessen Rechtsnachfolger gestatten dem WVU das jederzeitige Betreten des Grundstückes zum Zweck von Reparaturen und Erneuerungen an den Anlagenteilen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wärmeversorgung nötig sind nach Voranmeldung, ausgenommen Gefahr in Verzug.

Der Kunde, welcher auch gleichzeitig Grundeigentümer der gegenständlichen Liegenschaft ist, erklärt sich hiermit mit der Verlegung der Fernwärmeleitungen auf dem Versorgungsgrundstück nach vorheriger Absprache sowie unter möglichst kurzem Umsetzungszeitraum einverstanden.

7. Allfälliges

Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen bei diesem Vertrag gelten nur mit gegenseitiger schriftlicher Bestätigung. Gegenständlicher Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei eine beim Kunden, die andere beim WVU verbleibt.

Als Gerichtsstand wird Feldbach vereinbart.

Wenn nicht anderes in diesem Vertrag vereinbart, gelten ergänzend die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des WVU sowie die technischen Richtlinien für den Anschluss an das Fernwärmenetz“, welche diesem Vertrag beigelegt sind und einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden. Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge:

- a. Gegenständlicher Wärmelieferungs- und Bezugsvertrag
- b. Allgemeine Bedingungen
- c. Technische Richtlinien

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages erlischt, wenn das Objekt des Kunden aus rechtlichen, technischen oder anderen Gründen nicht an die Wärmeversorgungsanlage angeschlossen werden kann, wobei der Kunde bei der Anschlussgebühr schad- und klaglos zu halten ist.

14. Dringlichkeitsantrag: Beschlussfassung Vorverkaufskarten Freibad Söchau.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Saisonkarten für das Freibad Söchau vom 01. April bis 13. Mai 2016 um 10 % verbilligt verkauft werden.

Bgm. Kapper schließt die Gemeinderatssitzung um 21.20 Uhr.

